



Dr. Christian Halm

Fachanwalt für Agrarrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Das Recht der Jagdgenossenschaft

Gliederung

Themen:

- I. Der Jagdpachtvertrag (JPV)
 - Der Abschluss des JPV
 - Auskehrung von Jagdnutzungserträgen
 - Nichtigkeit des JPV
 - Verlängerung des JPV
 - Erlöschen des JPV
 - Überraschender Inhalt des JPV
 - Klagebefugnis der Jagdgenossen
 - Gesetzliche Vertretung der Jagdgenossenschaft
 - Haftung des Jagdvorstehers

Gliederung

II. Organisation der Jagdgenossenschaft

- Wahlen en-block
- Ordnungsgemäße Einladung
- Vollmachten, Tagesordnung, Abstimmung

III. Verwaltungsrechtliche Probleme

- Akteneinsicht
- Abrundung
- Angliederungsvertrag
- Feststellungsklage
- Jagdgenossenschaft ohne Satzung
- Flurbereinigung
- Teilung der Jagd

III. Steuerliche Probleme

- Jagdsteuer

I. Der Jagdpachtvertrag

Der Abschluss des Jagdpachtvertrages

Das Zustandekommen eines
Jagdpachtvertrages und dessen Anfechtung
wegen eines laufenden Insolvenzverfahrens

OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 29.09.2011,
Az: 4 U 75/11

Die Auskehrung der Jagdnutzungsreinerträge

Der Auskehrungsanspruch eines Jagdgenossen entsteht jedes Jahr neu und verjährt gem. § 195 BGB nach drei Jahren. Der Anspruch muss gem. § 10 Abs. 3 BJagdG binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossenschaft über die Verwendung des Reinertrages, und ohne Beschluss nach Ablauf des Jahres schriftlich oder zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht werden.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.08.2011, Az: OVG 11 N 90.08

Berechnung des Reinertrages

Bei der Berechnung des Reinertrags i.S.d. § 10 Abs. 3 Satz 1 BJagdG sind nur die notwendigen Aufwendungen der Jagdgenossenschaft abzugsfähig (wie BVerwG, Urt. v. 05.05.1994 - 3 C 13/93 -). Beim Erwerb von Maschinen, die nicht der unmittelbaren Aufgabenerfüllung der Jagdgenossenschaft dienen, stellen die hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten (Abschreibung, Reparatur, Wartung) keine notwendigen Aufwendungen dar. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind rechtsgrundlos an Jagdgenossen ausgezahlte Aufwendungsentschädigungen.

VG Stuttgart, Urteil vom 23.03.2010, Az: 5 K 631/08

Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages

Wird nach der Satzung einer Jagdgenossenschaft diese durch den Vorstand gemeinschaftlich handelnd vertreten, so ist es zur Einhaltung der Schriftform eines Jagdpachtvertrages erforderlich, dass sämtliche zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berufene Vorstandsmitglieder der Jagdgenossenschaft auf der Verpächterseite den Pachtvertrag unterzeichnen. Bei Fehlen der Unterschrift eines Vorstandsmitglieds ist der Jagdpachtvertrag wegen Nichteinhaltung der Schriftform nichtig. Eine Heilung durch nachträgliche Genehmigung scheidet aus, weil dadurch zwar der Mangel in der Vertretung, nicht aber ein Schriftformmangel geheilt werden kann.

Brandenb. OLG, Beschluss vom 13.04.2011, Az: 3 U 174/10

Verlängerung des Jagdpachtvertrages

- Das Ausscheiden eines Mitpächters von mehreren Mitpächtern und das Anwachsen des Jagdpachtrechtes zum Alleinpächter bei dem anderen Mitpächter stellen keine wesentliche Veränderung im Verhältnis zum ursprünglichen Vertrag dar.
- Scheidet ein Mitpächter aus dem Jagdpachtvertrag aus, so ist seine Zustimmung zu der Verlängerung des Jagdpachtvertrages über diesen Zeitpunkt hinaus mit dem anderen Mitpächter nicht erforderlich

LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 05.06.2009, Az: 14 O 1593/09

Erlöschen des Jagdpachtvertrages

- Das Jagdpachtverhältnis erlischt gem. § 13 S. 2 Alt. 2 BJagdG erloschen, wenn die Gültigkeitsdauer des Jagdscheines abgelaufen ist und die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheines nicht fristgemäß erfüllt sind (§ 21 NJagdG).

AG Plettenberg, Urteil vom 1.05.2009, Az: 1 C
372/08

Überraschender Inhalt des Jagdpachtvertrages

Bei Abschluss eines formularmäßigen Jagdpachtvertrages auf der Grundlage des Mustervertrages des Gemeindetages ist der Jagdpächter mangels abweichender Vereinbarungen grundsätzlich verpflichtet, die Kosten für Wildschadensverhütungsmaßnahmen für alle Baumarten (d.h. Haupt- und Nebenbaumarten) zu tragen. Die Klausel über die Kostentragungspflicht für die Wildschadensverhütung ist weder intransparent noch stellt sie eine überraschende Regelung dar.

LG Rottweil , Urteil vom 28.10.2009, Az: 6 O 20/09

Offenbarungspflichten des Verpächters

- Die Jagdgenossenschaft ist verpflichtet, dem an der Jagdpacht Interessierten die Umstände der Planung von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der vertraglich zu vereinbarenden Jagdpacht zu offenbaren.
- 2. Der Schadensersatzanspruch bei Arglistanfechtung der Jagdpacht schließt die den Gepflogenheiten unter Jägern geschuldeten verlorenen Aufwendungen für jagdliche Einrichtungen ein.

LG Neuruppin, Urteil vom 08.04.2008, Az: 2 O 286/07

Klagebefugnis des Jagdgenossen

Eine Klage auf Feststellung, dass ein Jagdpachtvertrag nichtig ist, kann durch jeden Jagdgenossen erfolgen. Das nach [§ 256 Abs. 1 ZPO](#) erforderliche Feststellungsinteresse des Klägers, der nicht unmittelbar Vertragspartei des Jagdpachtvertrages geworden, sondern die Jagdgenossenschaft, zu deren Mitgliedern der Kläger gehört, folgt aus dem rechtlichen Interesse an der baldigen Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses, das gerade gegenüber der anderen Prozesspartei besteht (vgl. [BGH NJW 1994, 459](#) m.w.N.). Der Kläger hat als Jagdgenosse ein rechtliches Interesse daran, dass die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit des von der Jagdgenossenschaft mit einem Dritten geschlossenen Jagdpachtvertrages geklärt wird (vgl. BGH, Urt. v. 02.02.1965 – V ZR 259/63, EJS II S. 11 Nr. 4). Dieses Interesse besteht auch gegenüber den Beklagten als Pächtern, da der Kläger im Falle der Nichtigkeit des Vertrages als Grundeigentümer befugt ist, den Beklagten das Betreten seiner Grundstücke zur Jagdausübung zu verbieten.

Brandenb. OLG, Beschluss vom 13.04.2011, Az: 3 U 174/10

Gesetzliche Vertretung der Jagdgenossenschaft

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 BJagdG und der entsprechenden Vorschrift in § 5 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Klägerin vom 30.08.1977 wird die Jagdgenossenschaft durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die gesetzliche Vertretungsmacht ist durch jagdgenossenschaftliche Satzung beschränkbar mit Wirkung gegen Dritte. Voraussetzung ist, dass eine solche Beschränkung im Interesse der Verkehrssicherheit so klar zum Ausdruck gebracht wird, dass jeder Dritte die Beschränkung ohne weiteres erkennen könnte, wenn er die Satzung sähe
VG Hannover, Urteil vom 11.05.2011, Az: 11 A 2518/09

Haftung des Jagdvorstehers

Ein Jagdvorsteher, der, obwohl er zur ordnungsgemäßen Rechtsmitteleinlegung nicht befugt ist, weil seine Vertretungsmacht gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes beschränkt ist und ein entsprechender Beschluss nicht vorliegt, dennoch durch Erteilung eines entsprechenden Auftrags das erfolglose Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht veranlasst hat, hat als vollmachtloser Vertreter in entsprechender Anwendung der § 173 VwGO, § 89 Abs. 1 Satz 3 ZPO i.V.m. § 179 BGB die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

BVerwG, Beschluss vom 10.09.2009, Az: 3 B 16/09

Die Organisation der Jagdgenossenschaft

Beschlüsse des Jagdvorstandes

Auch bei einer nicht-förmlichen Beschlussfassung eines Jagdvorstandes (z. B. im "Umlaufverfahren") sind alle mitwirkungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu informieren und zu beteiligen. Unterbleibt dies und nimmt ein Vorstandsmitglied (deshalb) an der Beschlussfassung nicht teil, kann kein wirksamer Beschluss erfolgen. Ob die Stimme des nicht beteiligten Vorstandsmitgliedes das Ergebnis der Beschlussfassung beeinflusst hätte oder hätte beeinflussen können, ist nicht erheblich. Ein die Vollmachtserteilung betreffender (konkludent gefasster) Beschluss ist – mit anderen Worten – nur wirksam, wenn alle Vorstandsmitglieder daran beteiligt waren, unabhängig davon, ob er einstimmig oder mehrheitlich gefasst worden ist.

OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 20.05.2008, Az: 1 BM 25/07

Wahlen en-bloc

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BJagdG ist der Jagdvorstand von der Jagdgenossenschaft zu wählen.

Gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG wählt die Jagdgenossenschaft einen Jagdvorstand, der aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern besteht.

Eine Wahl ist nichtig, wenn die Zuweisung der einzelnen Ämter der Entscheidung des Jagdvorstandes und damit einem durch die Satzung nicht autorisierten Organ der Jagdgenossenschaft überlassen wurde. Dem genannten Erfordernis stünde es zwar nicht von vornherein entgegen, „en-bloc“ zu wählen. Jedoch muss auch bei einem Wahlgang in einem Block von vornherein feststehen, welcher Kandidat für welche Vorstandsfunktion kandidiert.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 09.07.2010, Az: OVG 11 S 79.08

Ordnungsgemäße Einladung

Eine Jagdgenossenschaftsversammlung kann keine wirksamen Beschlüsse über eine Verpachtung fassen, wenn sie entgegen ihrer Satzung nicht fristgerecht zur Versammlung einläd.

OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.03.2009, Az: 2 L 232/06

Vollmachten, Tagesordnung, Abstimmung

Beglaubigte Vollmachten ohne Identifizierungsvermerk sind ungültig und führen zur Aufhebung von darauf beruhenden Beschlüssen, wenn ein anderer Versammlungsverlauf bei rechtzeitiger Fehlerentdeckung in Betracht kam.

Eine fehlerhafte Abstimmung führt nur dann zur Unwirksamkeit des von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlusses, wenn sich der Fehler auf das Ergebnis der Abstimmung auswirkt.

Die mit der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung mitgeteilten Tagesordnungspunkte müssen so hinreichend bestimmt formuliert sein, dass für die Jagdgenossen ohne weiteres erkennbar ist, über welche Fragen in der anstehenden Versammlung diskutiert und abgestimmt werden soll.

VG Halle, Urteil vom 27.02.2009, Az: 3 A 124/06

II. Verwaltungsrechtliche Probleme

Erhöhung des Abschussplans

Eine Jagdgenossenschaft hat einen Anspruch darauf, die Festsetzungen in einem Abschussplan gerichtlich zu überprüfen. Die Klagebefugnis der Klägerin ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Satz 1 BJagdG, wonach der Abschuss des Wildes so zu regeln ist, dass die berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben. Diese Norm vermittelt den Waldeigentümern ein subjektiv öffentliches Recht im Rahmen der Abschussplanung (BVerwG, Urt. v. 30.03.1995 - 3 C 8/94 -, BVerwGE 98, 118). Die Klägerin ist der gesetzlich vorgesehene Zusammenschluss der Grundeigentümer im Jagdbezirk (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BJagdG) und kann daher auch die Rechte ihrer gesetzlichen Mitglieder aus § 21 Abs. 1 Satz 1 BJagdG gerichtlich geltend machen. Die Abschusszahl ist nicht mathematisch-logisch an Hand einer normativen Formel zu bestimmen. Insoweit ist der Behörde eine gewisse Bandbreite von Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt. Die Überprüfung des Gerichts beschränkt sich darauf, ob die Höhe des Abschusses sich noch in einem vertretbaren Zahlenrahmen befindet.

VG Freiburg, Urteil vom 24.09.2008, Az: 1 K 430/08

Akteneinsicht

Das Mitglied einer Jagdgenossenschaft hat einen Anspruch auf Einsicht in Unterlagen der Jagdgenossenschaft, der er angehört, soweit dies erforderlich ist, um die ihm als Jagdgenossen gegenüber der Jagdgenossenschaft zustehenden Rechte bzw. Ansprüche sachgerecht geltend machen zu können.

Es besteht nur ein Anspruch in den Räumen der Jagdgenossenschaft auf eigene Kosten Kopien zu fertigen.

OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 14.04.2011, Az: 2 L 118/09

Anfechtung von Beschlüssen der Jagdgenossenschaft

Die Klage eines Jagdgenossen auf Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen einer Jagdgenossenschaft ist hinsichtlich solcher Beschlüsse unzulässig, denen er selbst zugestimmt hat.

Es existieren weder im Saarländischen noch im Bundes-Jagdgesetz Vorschriften die eine Nichtöffentlichkeit von Jagdgenossenschaftsversammlungen vorschreiben. Geht man trotzdem davon aus, dass Jagdgenossenschaftsversammlungen grundsätzlich nicht öffentlich sind (so [VG Freiburg, Urteil vom 18.10.2006 – 2 K 1544/05](#) -), so ist es der Versammlung möglich mit Mehrheit die Öffentlichkeit zuzulassen.

Bei Durchführung einer Jagdgenossenschaftsversammlung ist es grundsätzlich erforderlich, dass ein aktuelles Jagdkataster vorliegt. Werden Beschlüsse getroffen, ohne dass ein solches Kataster vorliegt, so sind diese regelmäßig formell fehlerhaft. Die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit dieser Beschlüsse hat aber nur dann Erfolg, wenn davon auszugehen ist, dass sich der formelle Fehler auf das Abstimmungsergebnis ausgewirkt hat. Dies ist bei deutlichen Mehrheiten für die angegriffenen Beschlüsse regelmäßig zu verneinen.

VG Saarlouis, Urteil vom 10.09.2008, Az: 5 K 12/08

Abrundung

1. Die Abrundung eines Jagdbezirks und die Fortgeltung einer Abrundungsverfügung aus dem Jahre 1934

VG Stade, Urteil vom 13.09.2011, Az: 1 A
435/10

Abrundung

2. Nach § 5 BJagdG und § 7 NJagdG können Jagdbezirke durch Vertrag oder Verfügung der Jagdbehörde aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung abgerundet werden. Bei Enklaven stellt ein Weg keine Verbindung zu einem benachbarten Jagdbezirk dar.

OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 25.05.2011, Az:
2 MB 14/11

Angliederungsvertrag

Eine Forstinteressentenschaft ist als Privateigentümer nicht berechtigt, einen Abrundungsvertrag abzuschließen. Als Beteiligte an einem Abrundungsverfahren kommen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 NJagdG nur die Eigentümer von Eigenjagdbezirken oder zu keinem Jagdbezirken gehörenden Flächen sowie Jagdgenossenschaften in Betracht.

VG Hannover, Urteil vom 11.05.2011, Az: 11 A 2518/09

Feststellungsklage

Sofern ein auf der Grundlage der Hannoverschen Jagdordnung von 1859 entstandener Jagdbezirk auch die Voraussetzungen für die Bildung eines Jagdbezirks nach dem Preußischen Jagdgesetz, dem Reichsjagdgesetz und dem Bundesjagdgesetz erfüllt, ist dieser nicht untergegangen.

OVG Lüneburg, Beschluss vom 01.03.2011, Az: 4 LB
62/07

Jagdgenossenschaft ohne Satzung

Eine Jagdgenossenschaft kann auch dann wirksame Beschlüsse fassen, wenn sie sich noch keine Satzung zur Regelung ihrer Angelegenheiten gegeben hat. Für den Beschluss über die Teilung eines Jagdbezirks nach § 13 NJagdG ist nicht eine Mehrheit der stimmberechtigten, sondern lediglich der in der Jagdgenossenversammlung anwesenden und vertretenen Jagdgenossen nach der Kopffzahl und der vertretenen Grundstücksfläche erforderlich. Voraussetzung ist ferner, dass jeder Jagdbezirk mindestens 250 ha groß ist und Belange der Jagdpflege und Jagdausübung nicht entgegenstehen.

OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 28.10.2010, Az: 2 L 39/09

Flurbereinigung

Der Jagdgenossenschaften steht ein eigentumsrechtlich geschütztes Jagdausübungsrecht zu.

Auf der Grundlage dieses Rechtes kann sie sich gegen öffentlich-rechtliche Maßnahmen wenden (z.B. Verkehrsanlagen, die einen Jagdbezirk durchschneiden - die Ausübung der Jagd faktisch beeinträchtigen).

Ebenso können Jagdgenossenschaften eine flurbereinigungsrechtlich verfügte Änderung der Eigentumsverhältnisse mit der Begründung anfechten, dass diese Maßnahme auf einer abwägungsfehlerhaften Berücksichtigung ihres Interesses am Fortbestand des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und ihres auf diese Fläche bezogenen Jagdausübungsrechts beruht.

BVerwG, Beschluss vom 24.05.2011, Az: 9 B 97/10

Teilung des Jagd

Eine Bundesautobahn, deren Trasse den Jagdbezirk durchschneidet, hat keine Auswirkungen auf den Bestand des gemeinschaftlichen Jagdbezirks. Nach [§ 5 Abs. 2 BJagdG](#) unterbrechen natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Flächen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese Flächen nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung (hegerischer oder jagdlicher Wert) gestatten. Letzteres ist bei der Autobahntrasse nicht anzunehmen. Bundesfernstraßen werden als "Weg" bzw. "ähnliche Fläche" im Sinne des [§ 5 Abs. 2 BJagdG](#) angesehen

VG Hannover, Urteil vom 11.05.2011, Az: 11 A 2518/09

[VG Augsburg, Urt. v. 07.06.2006 - Au 4 K 04.923](#)

Menschenrechte

Lehnt ein Grundstückseigentümer die Jagd aus Gewissensgründen ab, muss er diese auf seinem Besitz nicht zulassen. Das hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden (Aktenzeichen: 9300/07). Die Jagd verstoße ansonsten gegen den Schutz des Eigentums, der in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sei.

II. Steuerrechtliche Probleme

Jagdsteuer

Ob von einer Jagdgenossenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft eine Jagdsteuer als Aufwandsteuer i.S.d. Art. 105 Abs. 2a GG erhoben werden ist eine noch zu klärende Frage.

BVerwG, Beschluss vom 31.08.2011, Az: 9 B
5/11

Jagdsteuer

Bei der Berechnung der Jagdsteuer ist die Zugrundelegung eines wirtschaftlich angemessenen Steuermaßstab angemessen, wenn im Jagdpachtvertrag ein offensichtlich unangemessenes Pachtentgelt vereinbart wurde.

VG Münster, Urteil vom 03.11.2010, Az: 9 K 1689/09

Teilung der Jagd

VG Würzburg, Urteil vom 25.09.2008

Az: W 5 K 07.854

Jagdgenossenschaft will höheren Abschussplan

VG Freiburg, Urteil vom 24.09.2008

Az: 1 K 430/08

Vorstandsbeschluss mit „Allen“

OVG Schleswig-Holstein,

Beschluss vom 20.05.2008

Az: 1 MB 25/07

Geplanter Windpark muss Pachtinteressent mitgeteilt werden

LG Neuruppin

Urteil vom 08.04.2008

Az: 2 O 286/07

Jagdvorstand darf Wertung bei Verpachtung abgeben

VG Osnabrück

Urteil vom 08.04.2008

Az: 1 A 581/06

Kosten für Klage beim Reinertag nicht zu berücksichtigen

Bay VGH

Beschluss vom 23.01.2008

Az: 19 ZB 07.2833

Die Abwahl des Schriftführers

VG Ansbach

Urteil vom 10.10.2007

Az: 15 K 06.02379

Kein Jägernotweg für die Jagdgenossenschaft

VG Leipzig

Urteil vom 23.07.2007

Az: 5 K 1200/05

Nichtiger Jagdpachtvertrag

LG Stendal

Urteil vm 18.07.2007

Az: 23 O 483/06

Pachtvertrag mit Strohmänn ist nichtig

BGH

Beschluss vom 04.04.2007

Az: III ZR 197/06

Neue Vollmachten

VG Trier

Beschluss vom 08.03.2007

Az: 2 L 187/07.TR

Entschädigung für Straßenbau

OVG NRW

Urteil vom 27.02.2007

Az: 9a D 129/04.G

Berechnung der Entschädigung

Thüringer OLG

Urteile vom 21.02.2007

Az: BI U 594/06

Keine Pachtminderung wegen wenig Wild und hohen Wildschäden

OLG Düsseldorf

Urteil vom 14.12.2006

Az: I-10 U 103/06

RA muss Prozesskosten tragen

VG Gießen

Beschluss vom 04.07.2006

Az: 8 G 1231/06

Kontakt

Rechtsanwalt Dr. Christian Halm

RAe Halm & Preßer

Lutherstraße 14

66538 Neunkirchen

Telefon: 06821 92100

Fax: 06821 921050

E-Mail: dr.halm@halm-presser.de

www.agrarjurist.de

Besuchen Sie die homepage

www.agrarjurist.de

und melden Sie sich für den Newsletter an,
damit Sie immer auf dem aktuellen Stand sind.

Sie können auch abwarten.....

**bis sich die Beauftragung eines
spezialisierten Rechtsanwalts nicht mehr
lohnt.**



Der Abschluss des Jagdpachtvertrages

Das Zustandekommen eines
Jagdpachtvertrages und dessen Anfechtung
wegen eines laufenden Insolvenzverfahrens

OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27.09.2011,
Az: 4 U 75/11

Die Auskehrung der Jagdnutzungsreinerträge

Der Auskehrungsanspruch eines Jagdgenossen entsteht jedes Jahr neu und verjährt gem. § 195 BGB nach drei Jahren. Der Anspruch muss gem. § 10 Abs. 3 BJagdG binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossenschaft über die Verwendung des Reinertrages, und ohne Beschluss nach Ablauf des Jahres schriftlich oder zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht werden.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.08.2011, Az: OVG 11 N 90.08

Berechnung des Reinertrages

Bei der Berechnung des Reinertrags i.S.d. § 10 Abs. 3 Satz 1 BJagdG sind nur die notwendigen Aufwendungen der Jagdgenossenschaft abzugsfähig (wie BVerwG, Urt. v. 05.05.1994 - 3 C 13/93 -). Beim Erwerb von Maschinen, die nicht der unmittelbaren Aufgabenerfüllung der Jagdgenossenschaft dienen, stellen die hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten (Abschreibung, Reparatur, Wartung) keine notwendigen Aufwendungen dar. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind rechtsgrundlos an Jagdgenossen ausgezahlte Aufwendungsentschädigungen.

VG Stuttgart, Urteil vom 23.03.2010, Az: 5 K 631/08

Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages

Wird nach der Satzung einer Jagdgenossenschaft diese durch den Vorstand gemeinschaftlich handelnd vertreten, so ist es zur Einhaltung der Schriftform eines Jagdpachtvertrages erforderlich, dass sämtliche zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berufene Vorstandsmitglieder der Jagdgenossenschaft auf der Verpächterseite den Pachtvertrag unterzeichnen. Bei Fehlen der Unterschrift eines Vorstandsmitglieds ist der Jagdpachtvertrag wegen Nichteinhaltung der Schriftform nichtig. Eine Heilung durch nachträgliche Genehmigung scheidet aus, weil dadurch zwar der Mangel in der Vertretung, nicht aber ein Schriftformmangel geheilt werden kann.

Brandenb. OLG, Beschluss vom 13.04.2011, Az: 3 U 174/10

Verlängerung des Jagdpachtvertrages

- Das Ausscheiden eines Mitpächters von mehreren Mitpächtern und das Anwachsen des Jagdpachtrechtes zum Alleinpächter bei dem anderen Mitpächter stellen keine wesentliche Veränderung im Verhältnis zum ursprünglichen Vertrag dar.
- Scheidet ein Mitpächter aus dem Jagdpachtvertrag aus, so ist seine Zustimmung zu der Verlängerung des Jagdpachtvertrages über diesen Zeitpunkt hinaus mit dem anderen Mitpächter nicht erforderlich

LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 05.06.2009, Az: 14 O 1593/09

Erlöschen des Jagdpachtvertrages

- Das Jagdpachtverhältnis erlischt gem. § 13 S. 2 Alt. 2 BJagdG erloschen, wenn die Gültigkeitsdauer des Jagdscheines abgelaufen ist und die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheines nicht fristgemäß erfüllt sind (§ 21 NJagdG).

AG Plettenberg, Urteil vom 12.05.2009, Az: 1 C
372/08

Überraschender Inhalt des Jagdpachtvertrages

Bei Abschluss eines formularmäßigen Jagdpachtvertrages auf der Grundlage des Mustervertrages des Gemeindetages ist der Jagdpächter mangels abweichender Vereinbarungen grundsätzlich verpflichtet, die Kosten für Wildschadensverhütungsmaßnahmen für alle Baumarten (d.h. Haupt- und Nebenbaumarten) zu tragen. Die Klausel über die Kostentragungspflicht für die Wildschadensverhütung ist weder intransparent noch stellt sie eine überraschende Regelung dar.

LG Rottweil , Urteil vom 28.10.2009, Az: 6 O 20/09

Klagebefugnis des Jagdgenossen

Eine Klage auf Feststellung, dass ein Jagdpachtvertrag nichtig ist, kann durch jeden Jagdgenossen erfolgen. Das nach [§ 256 Abs. 1 ZPO](#) erforderliche Feststellungsinteresse des Klägers, der nicht unmittelbar Vertragspartei des Jagdpachtvertrages geworden, sondern die Jagdgenossenschaft, zu deren Mitgliedern der Kläger gehört, folgt aus dem rechtlichen Interesse an der baldigen Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses, das gerade gegenüber der anderen Prozesspartei besteht (vgl. [BGH NJW 1994, 459](#) m.w.N.). Der Kläger hat als Jagdgenosse ein rechtliches Interesse daran, dass die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit des von der Jagdgenossenschaft mit einem Dritten geschlossenen Jagdpachtvertrages geklärt wird (vgl. BGH, Urt. v. 02.02.1965 – V ZR 259/63, EJS II S. 11 Nr. 4). Dieses Interesse besteht auch gegenüber den Beklagten als Pächtern, da der Kläger im Falle der Nichtigkeit des Vertrages als Grundeigentümer befugt ist, den Beklagten das Betreten seiner Grundstücke zur Jagdausübung zu verbieten.

Brandenb. OLG, Beschluss vom 13.04.2011, Az: 3 U 174/10

Gesetzliche Vertretung der Jagdgenossenschaft

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 BJagdG und der entsprechenden Vorschrift in § 5 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Klägerin vom 30.08.1977 wird die Jagdgenossenschaft durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die gesetzliche Vertretungsmacht ist durch jagdgenossenschaftliche Satzung beschränkbar mit Wirkung gegen Dritte ansieht. Voraussetzung ist, dass eine solche Beschränkung im Interesse der Verkehrssicherheit so klar zum Ausdruck gebracht wird, dass jeder Dritte die Beschränkung ohne weiteres erkennen könnte, wenn er die Satzung einsähe
VG Hannover, Urteil vom 11.05.2011, Az: 11 A 2518/09

Haftung des Jagdvorstehers

Ein Jagdvorsteher, der, obwohl er zur ordnungsgemäßen Rechtsmitteleinlegung nicht befugt ist, weil seine Vertretungsmacht gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes beschränkt ist und ein entsprechender Beschluss nicht vorliegt, dennoch durch Erteilung eines entsprechenden Auftrags das erfolglose Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht veranlasst hat, hat als vollmachtloser Vertreter in entsprechender Anwendung der § 173 VwGO, § 89 Abs. 1 Satz 3 ZPO i.V.m. § 179 BGB die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

BVerwG, Beschluss vom 10.09.2009, Az: 3 B 16/09

Die Organisation der Jagdgenossenschaft

Wahlen en-bloc

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BJagdG ist der Jagdvorstand von der Jagdgenossenschaft zu wählen.

Gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG wählt die Jagdgenossenschaft einen Jagdvorstand, der aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern besteht.

Eine Wahl ist nichtig, wenn die Zuweisung der einzelnen Ämter der Entscheidung des Jagdvorstandes und damit einem durch die Satzung nicht autorisierten Organ der Jagdgenossenschaft überlassen wurde. Dem genannten Erfordernis stünde es zwar nicht von vornherein entgegen, „en-bloc“ zu wählen. Jedoch muss auch bei einem Wahlgang in einem Block von vornherein feststehen, welcher Kandidat für welche Vorstandsfunktion kandidiert.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 09.07.2010, Az: OVG 11 S 79.08

Ordnungsgemäße Einladung

Eine Jagdgenossenschaftsversammlung kann keine wirksamen Beschlüsse über eine Verpachtung fassen, wenn sie entgegen ihrer Satzung nicht fristgerecht zur Versammlung einläd.

OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.03.2009, Az: 2 L 232/06

Vollmachten, Tagesordnung, Abstimmung

Beglaubigte Vollmachten ohne Identifizierungsvermerk sind ungültig und führen zur Aufhebung von darauf beruhenden Beschlüssen, wenn ein anderer Versammlungsverlauf bei rechtzeitiger Fehlerentdeckung in Betracht kam.

Eine fehlerhafte Abstimmung führt nur dann zur Unwirksamkeit des von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlusses, wenn sich der Fehler auf das Ergebnis der Abstimmung auswirkt.

Die mit der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung mitgeteilten Tagesordnungspunkte müssen so hinreichend bestimmt formuliert sein, dass für die Jagdgenossen ohne weiteres erkennbar ist, über welche Fragen in der anstehenden Versammlung diskutiert und abgestimmt werden soll.

VG Halle, Urteil vom 27.02.2009, Az: 3 A 124/06

II. Verwaltungsrechtliche Probleme

Akteneinsicht

Das Mitglied einer Jagdgenossenschaft hat einen Anspruch auf Einsicht in Unterlagen der Jagdgenossenschaft, der er angehört, soweit dies erforderlich ist, um die ihm als Jagdgenossen gegenüber der Jagdgenossenschaft zustehenden Rechte bzw. Ansprüche sachgerecht geltend machen zu können.

Es besteht nur ein Anspruch in den Räumen der Jagdgenossenschaft auf eigene Kosten Kopien zu fertigen.

OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 14.04.2011, Az: 2 L 118/09

Abrundung

1. Die Abrundung eines Jagdbezirks und die Fortgeltung einer Abrundungsverfügung aus dem Jahre 1934

VG Stade, Urteil vom 13.09.2011, Az: 1 A
435/10

Abrundung

2. Nach § 5 BJagdG und § 7 NJagdG können Jagdbezirke durch Vertrag oder Verfügung der Jagdbehörde aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung abgerundet werden. Bei Enklaven stellt ein Weg keine Verbindung zu einem benachbarten Jagdbezirk dar.

OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 25.05.2011, Az:
2 MB 14/11

Angliederungsvertrag

Eine Forstinteressentenschaft ist als Privateigentümer nicht berechtigt, einen Abrundungsvertrag abzuschließen. Als Beteiligte an einem Abrundungsverfahren kommen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 NJagdG nur die Eigentümer von Eigenjagdbezirken oder zu keinem Jagdbezirken gehörenden Flächen sowie Jagdgenossenschaften in Betracht.

VG Hannover, Urteil vom 11.05.2011, Az: 11 A 2518/09

Feststellungsklage

Sofern ein auf der Grundlage der Hannoverschen Jagdordnung von 1859 entstandener Jagdbezirk auch die Voraussetzungen für die Bildung eines Jagdbezirks nach dem Preußischen Jagdgesetz, dem Reichsjagdgesetz und dem Bundesjagdgesetz erfüllt, ist dieser nicht untergegangen.

OVG Lüneburg, Beschluss vom 01.03.2011, Az: 4 LB
62/07

Jagdgenossenschaft ohne Satzung

Eine Jagdgenossenschaft kann auch dann wirksame Beschlüsse fassen, wenn sie sich noch keine Satzung zur Regelung ihrer Angelegenheiten gegeben hat. Für den Beschluss über die Teilung eines Jagdbezirks nach § 13 NJagdG ist nicht eine Mehrheit der stimmberechtigten, sondern lediglich der in der Jagdgenossenversammlung anwesenden und vertretenen Jagdgenossen nach der Kopfzahl und der vertretenen Grundstücksfläche erforderlich. Voraussetzung ist ferner, dass jeder Jagdbezirk mindestens 250 ha groß ist und Belange der Jagdpflege und Jagdausübung nicht entgegenstehen.

OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 28.10.2010, Az: 2 L 39/09

Flurbereinigung

Der Jagdgenossenschaften steht ein eigentumsrechtlich geschütztes Jagdausübungsrecht zu.

Auf der Grundlage dieses Rechtes kann sie sich gegen öffentlich-rechtliche Maßnahmen wenden (z.B. Verkehrsanlagen, die einen Jagdbezirk durchschneiden - die Ausübung der Jagd faktisch beeinträchtigen).

Ebenso können Jagdgenossenschaften eine flurbereinigungsrechtlich verfügte Änderung der Eigentumsverhältnisse mit der Begründung anfechten, dass diese Maßnahme auf einer abwägungsfehlerhaften Berücksichtigung ihres Interesses am Fortbestand des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und ihres auf diese Fläche bezogenen Jagdausübungsrechts beruht.

BVerwG, Beschluss vom 24.05.2011, Az: 9 B 97/10

Teilung des Jagd

Eine Bundesautobahn, deren Trasse den Jagdbezirk durchschneidet, hat keine Auswirkungen auf den Bestand des gemeinschaftlichen Jagdbezirks. Nach [§ 5 Abs. 2 BJagdG](#) unterbrechen natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Flächen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese Flächen nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung gestatten. Letzteres ist bei der Autobahntrasse nicht anzunehmen. Bundesfernstraßen werden als "Weg" bzw. "ähnliche Fläche" im Sinne des [§ 5 Abs. 2 BJagdG](#) angesehen

VG Hannover, Urteil vom 11.05.2011, Az: 11 A 2518/09

[VG Augsburg, Urt. v. 07.06.2006 - Au 4 K 04.923](#)

Menschenrechte

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat keine Bedenken gegen die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft und die Pflicht zur Duldung der Jagdausübung auf den Grundstücken des Beschwerdeführers.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 20.01.2011, Az: 9300/07

BVerwG, Beschluss vom 23.06.2010, Az: 3 B 89/09

II. Steuerrechtliche Probleme

Jagdsteuer

Ob von einer Jagdgenossenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft eine Jagdsteuer als Aufwandsteuer i.S.d. Art. 105 Abs. 2a GG erhoben werden ist eine noch zu klärende Frage.

BVerwG, Beschluss vom 31.08.2011, Az: 9 B
5/11

Jagdsteuer

Bei der Berechnung der Jagdsteuer ist die Zugrundelegung eines wirtschaftlich angemessenen Steuermaßstab angemessen, wenn im Jagdpachtvertrag ein offensichtlich unangemessenes Pachtentgelt vereinbart wurde.

VG Münster, Urteil vom 03.11.2010, Az: 9 K 1689/09

-Viele interessante Urteile finden Sie unter:

www.agrarjurist.de

- Über aktuelle Vorträge und Urteile können Sie sich durch einen **Newsletter** informieren lassen (Anmeldung über die homepage).

Kontakt

Sie erreichen mich wie folgt:

Rechtsanwalt Dr. Christian Halm

RAe Halm & Preßer

Lutherstraße 14

66538 Neunkirchen

Telefon: 06821 92100

Fax: 06821 921050

E-Mail: dr.halm@halm-presser.de